

Entscheidung Nr. 3694 (V) vom 06.12.1989  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 30.12.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Ascot Video Produktions GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 27.09.1989 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 06.12.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Kunst:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Hawaii Connection"  
Videofilm  
Ascot Video Produktions GmbH,

wird in die Liste  
der jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.



## Gründe

Der Videofilm "Hawaii Connection" von Ascot Video war auf Antrag des  
zu indizieren.

Er ist offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 3 GJS). Der Videofilm enthält während etwa 98 Spielminuten eine so massierte Anhäufung von menschenverachtenden Gewaltdarstellungen, daß die offensichtliche Jugendgefährdung klar auf der Hand liegt. Festzuhalten ist, daß der Videofilm lediglich darauf ausgerichtet ist, Gewalttaten um ihrer selbst Willen zu zeigen und realistisch in Szene zu setzen. Die menschenverachtende Aussage des Videofilmes wird insbesondere durch das Verhalten der Täter während oder nach der Tat, insbesondere durch ihre zynischen Sprüche, welche die Gewaltdarstellungen "würzt" manifestiert.

Der wesentliche Inhalt des Videofilmes wird vom antragstellenden  
zutreffend wie folgt beschrieben:

"Ein Unterweltboß will nicht nur seine Konkurrenz los werden, sondern er will auch tödliche Rache für seinen Bruder, der von Spezial-Agenten des F.B.I. getötet wurde. Bevor diese so richtig ahnen, um was es eigentlich geht, hat das tödliche Massaker schon begonnen. Doch nun kommt die Gegenwehr. Eine Sondertruppe, zumeist aus üppigen Damen bestehend, wird auf das Killerkommando angesetzt. Wenn sie nicht gerade damit beschäftigt sind, sich zu entkleiden, zu duschen oder allzeit für sexuelle Abenteuer bereit zu sein, dann agieren sie auch äußerst kaltblütig und brutal. Am Ende sind alle Bandenmitglieder samt Boß liquidiert."

Auch im film-dienst Nr. 18/88, lfd.Nr. 27069 wird der in seiner Tendenz menschenverachtende Videofilm kritisiert.

"...Ein kaltschnäuziger Text kommentiert das blutrünstige Spektakel. Menschenverachtung, Barbarei und enthumanisierter Sex bilden das Dreigestirn dieses Films, dessen sich eine humane Gesellschaft schämen sollte. - Wir raten ab."

Die den Videofilm beherrschenden Gewaltszenen werden dem Betrachter wie folgt präsentiert :

- Der Doppelgänger eines Gangsterboßes wird vor einem Museum vom Sozium eines Motorrades aus mit Herzschoß erschossen. Blut spritzt an die Wand. Er sackt an der Wand hinunter und hinterläßt eine Blutspur.
- Zwei Mitglieder der Gangsterbande werden im Auto aus einem Hubschrauber heraus mit einem Flammenwerfer in die Luft gesprengt.
- Ein junges Pärchen mit Blumenkränzen um den Hals wird am Strand von zwei jungen Burschen erschossen. Der junge Mann wird von hinten erschossen, die junge Frau dreht sich erschrocken um. Der tödliche Schoß trifft sie von vorne.  
Kommentiert wird diese Tötung: "Mit einem Blütenkranz am Hals macht man seinen letzten Tanz."
- Die Motorjacht zweier junger Frauen, die sich zufällig gerade nicht auf dem Boot befinden, wird mittels eines ferngesteuerten Flugzeuges, an welchem ein Sprengsatz befestigt ist, in die Luft gesprengt.  
Kommentiert wird diese Tötung von den Tätern mit den Worten: "Ein Jammer,

daß wir zwei so tolle Bräute ausknipsen. Aber die haben einen Haufen Ärger gemacht."

- Der Jeep eines Bandenmitgliedes, in dem sich einer seiner Angestellten befindet, wird in die Luft gesprengt.
- Jeweils zwei Mitglieder der beiden Verbrechersyndikate liefern sich ein Bootsrennen und versuchen sich gegenseitig zu erschießen. In dem einen Boot befinden sich Onkel und Neffe. Nachdem der Neffe mehrere Male vergeblich versucht hat den Verfolger zu erschießen, gelingt dem Onkel der tödliche Schuß. Er kommentiert dies mit den Worten: "Jetzt zeigt Dir ein Profi, wie man so einen Jungen aus dem Kahn putzt."
- In einer Bar werden zwei Bandenmitglieder von den beiden Tänzerinnen erschossen.
- Ein Leibwächter eines Bandenmitglieds stirbt durch einen Schuß in den Bauch, abgegeben von einer jungen Frau. Sein langsames Sterben wird deutlich in Szene gesetzt. Die junge Frau kommentiert die Tötung mit den Worten: "Vielleicht hätte ich ihm sagen sollen, daß ich im Schießen den schwarzen Gürtel habe."
- Zwei junge Frauen auf Motorrädern werden von zwei jungen Männern mit dem Motorrad verfolgt. Einer der jungen Frauen gelingt es, einen der Verfolger, den Asiaten, zu erschießen. Der andere wird mittels eines Bumeranges, an dem ein Sprengsatz befestigt ist, unter Gelächter und verharmlosenden Sprüchen in die Luft gesprengt.
- Eine junge Frau steuert ein ferngesteuertes Auto, an dem ein Sprengsatz befestigt ist, in ein Haus, in welches zuvor mehrere Männer eingetreten sind. Das Haus fliegt in die Luft.
- Eine junge Frau gibt zwei tödliche Schüsse auf einen jungen Mann ab. Zunächst in den Schulterbereich, dann in die Herzgegend.
- An das Motorrad des Gangsterboßes, der seinen Bruder rächen wollte, wird mittels eines Geschosses ein Sprengsatz angebracht. Das Motorrad explodiert, der Mann stirbt.
- Eine junge Frau wird bei dem Versuch einen Mann zu erstechen von hinten harpuniert. Die Spitze der Harpune tritt am Brustkorb aus.
- Ein Schlauchboot, mit einem Mann Besatzung, wird mittels einer mit Sprengsatz versehenen Harpune in die Luft gesprengt.
- Der Gangsterboß einer der revalisierenden Banden erschießt einen seiner Leibwächter durch einen Schuß in die Brust.
- Schließlich wird er durch ein raketenähnliches, computergesteuertes Geschöß regelrecht auseinander gesprengt.

§ 1 Abs. 2 GjS - insbesondere der Kunstvorbehalt - stand der Entscheidung nicht entgegen. Offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdende Medien im Sinne von § 6 GjS können unabhängig von ihrem etwaigen Kunstwert indiziert werden (BVerwG, Urteil vom 03.03.1987 in BPS-Report 2/87, S. 1 ff.).

Unabhängig davon handelt es sich vorliegend um ein billiges Massenprodukt, dessen triviale und äußerst dürftige Rahmenhandlung lediglich dazu dient, Gewalt-

szenen zu Unterhaltungszwecken aus rein kommerziellen Gründen aneinanderzureihen (vgl. film-dienst a.a.O. "Mit Schundprodukt ist dieser destruktive Filme noch gnädig umschrieben. Zwar schmückt er sich mit Schauplätzen wie Paris, Las Vegas und Hawaii, aber sie bleiben nur Staffage. Der Inhalt des Films, soweit man ihn ausmachen kann, deutet auf eine Kraftprobe zwischen Gangstersyndikaten und amerikanischen Agenten im Zusammenhang mit Rauschgift- und Mädchenhandel.")

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommt beim Vorliegen einer offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GJS schon begrifflich nicht in Betracht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).